

Stadt Illnau-Effretikon

PRÄSIDIALES

100.01.01
GO

GEMEINDEORDNUNG TOTALREVISION 2020

Vorlage Stadtrat an Grossen Gemeinderat vom 14. Mai 2020

IMPRESSUM

Stadt Illnau-Effretikon
Präsidiales
Märtplatz 29
Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 11
praesidiales@ilef.ch
www.ilef.ch
facebook.com/stadtilef

INHALTSVERZEICHNIS

ARTIKEL	THEMA	SEITE
I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	6
Art. 1	Gegenstand	6
Art. 2	Gemeindeart und Organisation	6
Art. 3	Nachhaltigkeit	6
Art. 4	Finanzen	6
Art. 5	Bezeichnung des Gemeindevorstands	6
II.	DIE STIMMBERECHTIGTEN	7
1.	ORGANSTELLUNG	7
Art. 6	Funktion	7
2.	POLITISCHE RECHTE	7
Art. 7	Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht	7
3.	URNENWAHLEN UND -ABSTIMMUNGEN	7
Art. 8	Verfahren	7
Art. 9	Urnenwahlen	7
Art. 10	Erneuerungswahlen	8
Art. 11	Ersatzwahlen	8
4.	INITIATIVE UND REFERENDUM	8
Art. 12	Urheber einer Initiative	8
Art. 13	Obligatorisches Referendum	8
Art. 14	Fakultatives Referendum	9
III.	DER GROSSE GEMEINDERAT	9
Art. 15	Funktion und Zusammensetzung	9
Art. 16	Wahlbefugnisse	9
Art. 17	Rechtsetzungsbefugnisse	9
Art. 18	Planungsbefugnisse	9
Art. 19	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	10
Art. 20	Finanzbefugnisse	10
IV.	DIE BEHÖRDEN	11
1.	ALLGEMEINES	11
Art. 21	Geschäftsführung	11
Art. 22	Grundsätze der Verwaltungsorganisation	11

Art. 23	Offenlegung der Interessensbindung	11
Art. 24	Beratende Kommissionen und Sachverständige	11
Art. 25	Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse	11
2.	DER STADTRAT	12
Art. 26	Zusammensetzung	12
Art. 27	Wahl- und Anstellungsbefugnisse	12
Art. 28	Rechtsetzungsbefugnisse	12
Art. 29	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	13
Art. 30	Finanzbefugnisse	14
Art. 31	Aufgabenübertragung an Gemeindemitarbeitende	14
3.	DIE EIGENSTÄNDIGEN KOMMISSIONEN	15
3.1	DIE SCHULPFLEGE	15
Art. 32	Zusammensetzung	15
Art. 33	Aufgaben	15
Art. 34	Anträge an den Grossen Gemeinderat	15
Art. 35	Wahl- und Anstellungsbefugnisse	15
Art. 36	Rechtsetzungsbefugnisse	15
Art. 37	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	16
Art. 38	Finanzbefugnisse	16
Art. 39	Unterstellte Kommissionen	16
Art. 40	Aufgabenübertragung an Gemeindemitarbeitende	17
Art. 41	Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	17
Art. 42	Schulleitung	17
Art. 43	Schulkonferenz	17
3.2	DIE SOZIALBEHÖRDE	17
Art. 44	Zusammensetzung	17
Art. 45	Aufgaben	17
Art. 46	Anträge an den Grossen Gemeinderat	17
Art. 47	Finanzbefugnisse	18
Art. 48	Aufgabenübertragung an Gemeindemitarbeitende	18
3.3	DIE BAUBEHÖRDE	18
Art. 49	Zusammensetzung	18
Art. 50	Aufgaben	18
Art. 51	Anträge an den Grossen Gemeinderat	18
Art. 52	Finanzbefugnisse	18
Art. 53	Aufgabenübertragung an Gemeindemitarbeitende	18



V.	WEITERE STELLEN	19
1.	FINANZTECHNISCHE PRÜFSTELLE	19
Art. 54	Einsetzung	19
Art. 55	Aufgaben	19
2.	WAHLBÜRO	19
Art. 56	Zusammensetzung	19
Art. 57	Aufgaben	19
3.	BETREIBUNGSBEAMTIN BZW. BETREIBUNGSBEAMTER	19
Art. 58	Aufgaben und Anstellung	19
4.	FRIEDENSRICHTERIN BZW. FRIEDENSRICHTER	19
Art. 59	Aufgaben und Anstellung	19
VI.	AUSGLIEDERUNGEN	20
1.	ALTERS- UND PFLEGEZENTRUM BRUGGWIESEN	20
Art. 60	Rechtsform	20
Art. 61	Aufgaben	20
Art. 62	Finanzierung	20
Art. 63	Organisation	20
Art. 64	Verwaltungsrat	20
Art. 65	Geschäftsleitung	20
Art. 66	Revisionsstelle	20
Art. 67	Arbeitsverhältnisse	20
VII.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	21
Art. 68	Aufhebung früherer Erlasse	21
Art. 69	Inkrafttreten	21
VIII.	GENEHMIGUNG	21



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Illnau-Effretikon. Sie regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.	Gegenstand
Art. 2	<p>¹ Die Stadt Illnau-Effretikon ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.</p> <p>² Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.</p>	Gemeindeart und Organisation
Art. 3	Die Stadt Illnau-Effretikon sorgt im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Erhaltung der Lebensgrundlagen und ist einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung verpflichtet.	Nachhaltigkeit
Art. 4	<p>¹ Die städtischen Finanzen sind in einem mittelfristigen Gleichgewicht zu halten. Hierfür sind für eine gesunde Finanz- und tragfähige Investitionspolitik folgende Vorgaberegeln kumulativ einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Erfolgsrechnung ist mittelfristig ausgeglichen (Durchschnitt 10 Jahre: 5 Rechnungsjahre, 2 Budgets, 3 Planjahre) oder durch genügend Eigenkapital (Bestand per 31.12. im aktuellen Budgetjahr) gedeckt.2. Die langfristigen Schulden dürfen aktuell sowie im Budgetjahr maximal das Doppelte der ordentlichen Steuern Rechnungsjahr betragen. <p>² Die Abweichung von einer der Vorgaben bedarf der Zustimmung von der Mehrheit aller Mitglieder des Grossen Gemeinderats bei der Schlussabstimmung über das Budget. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt das Budget als zurückgewiesen.</p>	Finanzen
Art. 5	In der Stadt Illnau-Effretikon wird der Gemeindevorstand als Stadtrat bezeichnet.	Bezeichnung des Gemeindevorstands



II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. ORGANSTELLUNG

Art. 6	<p>¹ Die Stimmberechtigten sind als Souverän der Gemeinde ihr oberstes Organ.</p> <p>² Sie üben ihre Wahl- und Stimmrechte an der Urne aus.</p>	Funktion
--------	---	----------

2. POLITISCHE RECHTE

Art. 7	<p>¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die/der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.</p> <p>³ Die Unvereinbarkeit von Ämtern richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. Zudem ist die Anstellung in der Stadtverwaltung Illnau-Effretikon in der Lohnklasse 14 und höher sowie die Funktion der Schulleitung mit der Mitgliedschaft im Grossen Gemeinderat unvereinbar.</p> <p>⁴ Das Initiativ- und Referendumsrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte sowie der Gemeindeordnung.</p>	Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht
--------	---	-----------------------------------

3. URNENWAHLEN UND -ABSTIMMUNGEN

Art. 8	<p>¹ Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>³ Die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen an der Urne ist Aufgabe des Wahlbüros.</p>	Verfahren
Art. 9	<p>Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Mitglieder des Grossen Gemeinderats,2. die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder des Stadtrats,3. die Mitglieder der Schulpflege,4. die Mitglieder der Sozialbehörde,5. drei Mitglieder der Baubehörde,6. die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter.	Urnenwahlen



Art. 10	<p>¹Für die Erneuerungswahl der Mitglieder des Grossen Gemeinderats gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über das Verhältniswahlverfahren.</p> <p>²Die Erneuerungswahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Mitglieder des Stadtrats werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.</p> <p>³Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Artikel 9 Ziffer 3 bis 6 Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.</p>	Erneuerungswahlen
Art. 11	<p>Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 9 Ziffer 2 bis 6 Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p>	Ersatzwahlen
4. INITIATIVE UND REFERENDUM		
Art. 12	<p>¹ 400 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p> <p>² Eine Einzelinitiative über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, können einreichen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. eine einzelne stimmberechtigte Person,2. mehrere stimmberechtigte Personen.	Urheber einer Initiative
Art. 13	<p>Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung,2. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung,3. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,4. Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,5. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind,6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung,7. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck.	Obligatorisches Referendum



Art. 14	<p>¹ Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Grossen Gemeinderats. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht oder die Gemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.</p> <p>² Eine Urnenabstimmung können verlangen:</p> <ol style="list-style-type: none">300 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum),ein Drittel der Mitglieder des Grossen Gemeinderats innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).	Fakultatives Referendum
III. DER GROSSE GEMEINDERAT		
Art. 15	<p>¹ Der Grosse Gemeinderat ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt.</p> <p>² Der Grosse Gemeinderat setzt sich aus 36 Mitgliedern zusammen. Er regelt seine Organisation in einem Organisationserlass.</p>	Funktion und Zusammensetzung
Art. 16	Der Grosse Gemeinderat wählt die Mitglieder seiner Organe.	Wahlbefugnisse
Art. 17	<p>Der Grosse Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none">das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals,die Entschädigung von Behördenmitgliedern,die Organisation des Grossen Gemeinderats,die Haushaltsführung,das Polizeirecht,die Ver- und Entsorgungsanlagen,die kommunalen Beihilfen zu den Ergänzungsleistungen der AHV/IV,das Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen,die Art, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren, sowie den Kreis der Abgabepflichtigen.	Rechtsetzungsbefugnisse
Art. 18	<p>Der Grosse Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none">des kommunalen Richtplans,der Bau- und Zonenordnung,des Erschliessungsplans,von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, soweit dafür nicht die Zustimmung des Stadtrats genügt.	Planungsbefugnisse



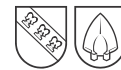
Art. 19	Der Grosse Gemeinderat ist zuständig für: <ol style="list-style-type: none">1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,2. die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten,3. die Behandlung von Initiativen,4. die Behandlung parlamentarischer Vorstösse,5. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,6. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,7. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,8. den Rahmenvertrag für das Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen,9. Verträge über Gebietsänderungen von weniger als 5 % des bebauten Gemeindegebiets oder weniger als 5 % der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde betreffend,10. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,11. die jährliche Genehmigung des Geschäftsberichts,12. die Genehmigung des vom Stadtrat erlassenen Organisationserlasses.	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse
Art. 20	Der Grosse Gemeinderat ist zuständig für: <ol style="list-style-type: none">1. die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,2. die jährliche Festsetzung des Budgets,3. die jährliche Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,4. die Einführung eines Globalbudgets für einen oder mehrere Verwaltungsbereiche,5. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 3'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist,6. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000,7. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 500'000,8. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000,9. den Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000,10. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000,11. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,12. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Grossen Gemeinderat beschlossen worden sind,13. die Genehmigung der Jahresrechnungen.	Finanzbefugnisse



IV. DIE BEHÖRDEN

1. ALLGEMEINES

Art. 21	Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.	Geschäftsführung
Art. 22	<p>¹ Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe.</p> <p>² Der Stadtrat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit.</p>	Grundsätze der Verwaltungsorganisation
Art. 23	Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.	Offenlegung der Interessenbindungen
Art. 24	Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.	Beratende Kommissionen und Sachverständige
Art. 25	<p>¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtkommission verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse



2. DER STADTRAT

Art. 26	<p>¹ Der Stadtrat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.</p> <p>² Der Stadtrat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	Zusammensetzung
Art. 27	<p>Der Stadtrat</p> <ol style="list-style-type: none">bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:<ol style="list-style-type: none">die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen inklusive der Präsidentin oder des Präsidenten der Schulpflege, sowie ein weiteres Mitglied der Baubehörde,die Vertretungen des Stadtrats in anderen Organen.ernennt oder wählt in freier Wahl:<ol style="list-style-type: none">die Mitglieder des Wahlbüros,die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.ernennt oder stellt an:<ol style="list-style-type: none">die Stadtschreiberin bzw. den Stadtschreiber,die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.	Wahl- und Anstellungsbefugnisse
Art. 28	<p>Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none">die Behörden- und Verwaltungsorganisation (Organisationserlass),die Geschäftsordnung des Stadtrats,die Aufgabenübertragung an Gemeindemitarbeitende, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,Tarifordnung für Gemeindegebühren,den Erlass eines Reglements für den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds,Gegenstände, die nicht in die Kompetenz eines anderen Gemeindeorgans fallen.	Rechtsetzungsbefugnisse



Art. 29

¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften des Grossen Gemeinderats,
5. die Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn der Grosse Gemeinderat diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt,
6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
9. die Unterstützung des Gemeindereferendums,
10. die Aufsicht über das Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen,
11. die Festlegung und Aufhebung von Bau- und Niveaulinien.

² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
2. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
3. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
4. die Beschlussfassung über Verträge über Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
5. die Beschlussfassung über Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
6. die übrige Aufsicht in der Stadtverwaltung.

Allgemeine
Verwaltungsbefugnisse



Art. 30	<p>¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,2. die Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets. <p>² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Ausgabenvollzug,2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 60'000 für einen bestimmten Zweck,4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 600'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 60'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 120'000 im Jahr,5. die Gewährung von Darlehen an das Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen bis Fr. 1'000'000,6. die Aufnahme von Darlehen und Eingehen langfristiger Verbindlichkeiten gegenüber Dritten,7. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000,8. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 500'000,9. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 3'000'000,10. den Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 3'000'000,11. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 3'000'000,12. die Beschlussfassung über weitere Anlagegeschäfte, soweit nicht der Grosse Gemeinderat zuständig ist.	Finanzbefugnisse
Art. 31	<p>Der Stadtrat kann Gemeindemitarbeitenden bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>	Aufgabenübertragung an Gemeindemitarbeitende



3. DIE EIGENSTÄNDIGEN KOMMISSIONEN

3.1 DIE SCHULPFLEGE

Art. 32	<p>¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus neun Mitgliedern.</p> <p>² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.</p>	Zusammensetzung
Art. 33	Die Schulpflege führt die öffentliche Volksschule und besorgt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Dies sind insbesondere das Berufsvorbereitungsjahr, die städtische Musikschule, die Tagesbetreuungsangebote und die Erwachsenenbildung.	Aufgaben
Art. 34	Die Schulpflege reicht ihre Geschäfte an den Grossen Gemeinderat dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Grossen Gemeinderat unterbreitet.	Anträge an den Grossen Gemeinderat
Art. 35	Die Schulpflege ernennt oder stellt an: <ol style="list-style-type: none">1. die Schulsekretärin bzw. den Schulsekretär,2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,3. die Lehrpersonen,4. das weitere Personal im Schulbereich.	Wahl- und Anstellungsbefugnisse
Art. 36	Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen: <ol style="list-style-type: none">1. im Organisationsstatut,2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Kommissionen und Mitarbeitenden,4. betreffend die Ordnung an den Schulen.	Rechtsetzungsbefugnisse



Art. 37	<p>Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,2. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,3. die Ausführung der ihr durch das Volksschulrecht oder die Behörden von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,4. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,7. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und von übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,9. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse
Art. 38	<p>¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Ausgabenvollzug,2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck,4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 60'000 im Jahr.	Finanzbefugnisse
Art. 39	<p>¹ Der Schulpflege unterstehen folgende Kommissionen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Kommission Pädagogik,2. Kommission Mitarbeitende,3. Kommission Musikschule. <p>² Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>	Unterstellte Kommissionen



Art. 40	<p>¹ Die Schulpflege kann Gemeindemitarbeitenden bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.</p> <p>² Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.</p>	Aufgabenübertragung an Gemeindemitarbeitende
Art. 41	An den Sitzungen der Schulpflege nehmen vier Lehrpersonen, die Präsidentin bzw. der Präsident der Gesamtkonferenz und eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schuleinheit mit beratender Stimme teil.	Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege
Art. 42	<p>¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p>² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach dem Volksschulrecht.</p> <p>³ Die Schulleitung vertritt die von ihr geleitete Schule nach aussen.</p> <p>⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p> <p>⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p>	Schulleitung
Art. 43	<p>¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p> <p>² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.</p> <p>³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	Schulkonferenz
3.2 DIE SOZIALBEHÖRDE		
Art. 44	<p>¹ Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Stadtrats als Präsidentin bzw. Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern.</p> <p>² Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	Zusammensetzung
Art. 45	<p>¹ Die Sozialbehörde besorgt eigenständig die wirtschaftliche und persönliche Hilfe und die freiwillige Fürsorge.</p> <p>² Die Sozialbehörde gibt sich ein Organisationsstatut.</p>	Aufgaben
Art. 46	Die Sozialbehörde reicht ihre Geschäfte an den Grossen Gemeinderat dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Grossen Gemeinderat unterbreitet.	Anträge an den Grossen Gemeinderat



Art. 47	<p>Der Sozialbehörde stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Ausgabenvollzug,2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck,4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 20'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 5'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 10'000 im Jahr.	Finanzbefugnisse
Art. 48	<p>¹ Die Sozialbehörde kann Gemeindemitarbeitenden bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.</p> <p>² Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Sozialhilferechts.</p>	Aufgabenübertragung an Gemeindemitarbeitende
3.3 DIE BAUBEHÖRDE		
Art. 49	<p>¹ Die Baubehörde besteht aus einem Mitglied des Stadtrats als Präsidentin bzw. Präsidenten, einem zweiten Mitglied des Stadtrats und drei weiteren Mitgliedern.</p> <p>² Die Baubehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	Zusammensetzung
Art. 50	<p>¹ Die Baubehörde amtet als örtliche Baubehörde im Sinne des Planungs- und Baugesetzes und handhabt die Bau- und Zonenordnung.</p> <p>² Die Baubehörde gibt sich ein Organisationsstatut.</p>	Aufgaben
Art. 51	Die Baubehörde reicht ihre Geschäfte an den Grossen Gemeinderat dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Grossen Gemeinderat unterbreitet.	Anträge an den Grossen Gemeinderat
Art. 52	<p>Der Baubehörde stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Ausgabenvollzug,2. die Bewilligung gebundener Ausgaben.	Finanzbefugnisse
Art. 53	<p>¹ Die Baubehörde kann Gemeindemitarbeitenden bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.</p> <p>² Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Planungs- und Baugesetzes.</p>	Aufgabenübertragung an Gemeindemitarbeitende

V. WEITERE STELLEN

1. FINANZTECHNISCHE PRÜFSTELLE

Art. 54 Die Rechnungsprüfungskommission und der Stadtrat bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die finanztechnische Prüf-
stelle. Einsetzung

Art. 55 ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rech-
nungslegung und der Buchführung vor. Aufgaben
² Sie erstattet dem Stadtrat, der Rechnungsprüfungskommission
und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische
Prüfung.
³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahres-
rechnung ist.

2. WAHLBÜRO

Art. 56 Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw.
des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer
vom Grossen Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitglie-
dern. Zusammensetzung

Art. 57 Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politi-
schen Rechte zugewiesenen Aufgaben. Aufgaben

3. BETREIBUNGSBEAMTIN BZW. BETREIBUNGSBEAMTER

Art. 58 ¹ Die Betriebsbeamtin bzw. der Betriebsbeamte besorgt
die ihr bzw. ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetz-
gebung zukommenden Aufgaben. Aufgaben und Anstellung
² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach dem Erlass über das
Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.
³ Das Amtlokal wird vom Stadtrat bestimmt.

4. FRIEDENSRICHTERIN BZW. FRIEDENSRICHTER

Art. 59 ¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der
kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. Aufgaben und Anstellung
² Der Gemeindeerlass über die Entschädigung von Behördenmit-
gliedern regelt die Entlohnung.
³ Das Amtlokal wird vom Stadtrat bestimmt.

VI. AUSGLIEDERUNGEN

1. ALTERS- UND PFLEGEZENTRUM BRUGGWIESEN

Art. 60	Die Stadt führt das «Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen» in Form einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.	Rechtsform
Art. 61	Das Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen sorgt für eine bedürfnisgerechte Betagtenbetreuung. Dazu bietet es Pensions- und Pflegeplätze sowie weitere Dienstleistungen in den Bereichen Altersbetreuung und Altershilfe an. Diese Aufgaben erfüllt es im Rahmen von Rahmenverträgen und Leistungsvereinbarungen.	Aufgaben
Art. 62	Die erbrachten Leistungen werden nach dem Verursacherprinzip, mit Beiträgen Dritter und mittels Steuern finanziert. Der Stadtrat kann der Anstalt Darlehen im Betrage bis Fr. 1'000'000 gewähren.	Finanzierung
Art. 63	<p>¹ Der Grosse Gemeinderat regelt die Grundzüge der Organisation und übt die Oberaufsicht aus.</p> <p>² Die obersten Organe des Alters- und Pflegezentrums Bruggwiesen sind der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle.</p>	Organisation
Art. 64	<p>¹ Der Verwaltungsrat ist für die strategische Führung zuständig. Er erlässt die erforderlichen Verordnungen, Reglemente und Verfügungen und ist interne Einspracheinstanz. Im Rahmen der Abmachungen des Rahmenvertrags legt der Verwaltungsrat die Tarife fest, die durch den Stadtrat zu genehmigen sind.</p> <p>² Der Verwaltungsrat wird vom Stadtrat gewählt.</p>	Verwaltungsrat
Art. 65	<p>¹ Die Geschäftsleitung ist für die operative Führung des Alters- und Pflegezentrums Bruggwiesen zuständig.</p> <p>² Die Geschäftsleitung wird vom Verwaltungsrat bestimmt.</p>	Geschäftsleitung
Art. 66	Die Revisionsstelle wird vom Stadtrat bestimmt.	Revisionsstelle
Art. 67	Die Arbeitsverhältnisse des Personals des Alters- und Pflegezentrums Bruggwiesen sind öffentlich-rechtlich und richten sich nach den Bestimmungen der Personalverordnung für das Personal der Stadt Illnau-Effretikon. Das Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen kann hinsichtlich des Lohnes, der Arbeitszeit, der Ferien sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ergänzende Bestimmungen erlassen.	Arbeitsverhältnisse



VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 68	Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 28. September 1997 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	Aufhebung früherer Erlasse
Art. 69	Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung nach dem Datum der Genehmigung des Regierungsrates.	Inkrafttreten

VIII. GENEHMIGUNG

Die vorstehende Gemeindeordnung der Stadt Illnau-Effretikon wurde an der Urnenabstimmung vom ... angenommen.

Namens der Stadt Illnau-Effretikon

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.
